



Brüssel, den 4. November 2019
(OR. en)

13401/1/19
REV 1

FISC 407
ECOFIN 933

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke

- Bericht der Gruppe „Verhaltenskodex“ (Unternehmensbesteuerung) mit Vorschlägen zur Änderung der Anlagen der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 einschließlich des Vorschlags, ein Land von der entsprechenden Liste zu streichen

1. Der Rat (Wirtschaft und Finanzen) hat am 12. März 2019 Schlussfolgerungen des Rates¹ angenommen, mit denen die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke (Anlage I) und der Stand in Bezug auf die von kooperativen Ländern und Gebieten zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich eingegangenen Verpflichtungen (Anlage II) überarbeitet wurden, die zunächst am 5. Dezember 2017 vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) angenommen worden waren² und später am 23. Januar 2018³, 13. März 2018⁴, 25. Mai 2018⁵, 2. Oktober 2018⁶, 6. November 2018⁷ und 4. Dezember 2018⁸ vom Rat geändert bzw. aktualisiert wurden.

¹ ABl. C 114 vom 26.3.2019, S. 2.

² ABl. C 438 vom 19.12.2017, S. 5.

³ ABl. C 29 vom 26.1.2018, S. 2.

⁴ ABl. C 100 vom 16.3.2018, S. 4.

⁵ ABl. C 191 vom 5.6.2018, S. 1.

⁶ ABl. C 359 vom 5.10.2018, S. 3.

⁷ ABl. C 403 vom 9.11.2018, S. 4.

⁸ ABl. C 441 vom 7.12.2018, S. 3.

2. Außerdem wurde in den Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 unter Hinweis auf Nummer 11 der Schlussfolgerungen des Rates vom 5. Dezember 2017 bestätigt, dass die Gruppe „Verhaltenskodex“ *„dem Rat empfehlen sollte, jederzeit und mindestens einmal jährlich die in Anlage I wiedergegebene EU-Liste sowie den in Anlage II dargelegten Sachstand auf der Grundlage neu eingegangener Verpflichtungen oder deren Umsetzung zu aktualisieren; dass aber ab 2020 solche Aktualisierungen der EU-Liste nicht mehr als zweimal jährlich erfolgen sollten, gegebenenfalls unter Einräumung einer ausreichenden Frist für die Mitgliedstaaten zur Änderung ihrer inländischen Rechtsvorschriften“* (Nummer 16), womit vereinbart wurde, während des gesamten Jahres 2019 einen dynamischen Prozess beizubehalten.
3. Die EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke wurde danach vom Rat (Wirtschaft und Finanzen) am 17. Mai 2019⁹, am 14. Juni 2019¹⁰ und am 10. Oktober 2019¹¹ dahingehend geändert, dass Aruba, Barbados, Bermuda, Dominica, die Marshallinseln und die Vereinigten Arabischen Emirate von der Liste gestrichen wurden.

Bei dieser Gelegenheit wurden auch die Anlagen I und II der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 weiter aktualisiert.

4. Seitdem hat Belize am 11. Oktober 2019 eine Reform seiner Regelung für "International Business Companies"(internationale Wirtschaftsunternehmen) – IBC-Regelung (BZ001) verabschiedet. Die vier Gesetzgebungsakte¹² wurden am 12. Oktober 2019 veröffentlicht.

Die Untergruppe zu externen Fragen der Gruppe „Verhaltenskodex“ hatte in ihrer Sitzung vom 16. Oktober 2019 einen Entwurf der oben genannten Gesetzgebungsakte geprüft und war zu dem Schluss gekommen, dass – im Fall der Verabschiedung der Reform – die neue IBC-Regelung (in der geänderten Fassung) als nicht schädlich angesehen werden könne. Die Gruppe „Verhaltenskodex“ erhielt anschließend die Bestätigung der Verabschiedung der Reform und kam in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2019 zu dem Schluss, dass Belize seine Verpflichtung, sein altes schädliches IBC-System zu ändern, erfüllt hat. Infolgedessen könnte Belize aus Anlage I gestrichen werden (Streichung von der Liste), es sollte jedoch in Abschnitt 2.1 der Anlage II verbleiben, bis es seine Verpflichtung zur Änderung oder Aufhebung der schädlichen Merkmale seiner Regelung über eine Quellensteuerbefreiung für Einkünfte aus ausländischen Quellen (BZ006) umgesetzt hat.

⁹ ABl. C 176 vom 22.5.2019, S. 2.

¹⁰ ABl. C 210 vom 21.6.2019, S. 8.

¹¹ ABl. C 351 vom 17.10.2019, S. 7.

¹² 1- Gesetz über die wirtschaftliche Substanz, 2019; Gesetz Nr. 15 von 2019. 2 - Gesetz über die internationale Finanzdienstleistungskommission (Änderung) (Nr. 2), 2019; Gesetz Nr. 16 von 2019. 3 - Gesetz über "International Business Companies" (internationale Wirtschaftsunternehmen) (Änderung) (Nr. 2) Act, 2019; Gesetz Nr. 17 von 2019. 4 – Gesetz über Stempelgebühren (Änderung), 2019; Gesetz Nr. 18 von 2019.

Bezüglich der Republik Nordmazedonien, die das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung ratifiziert hat, hat die Gruppe „Verhaltenskodex“ sich in ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2019 darauf verständigt, dass dieses Land aus Anlage II Abschnitt 1.3 gestrichen werden sollte. Die Ratifikationsurkunde wurde am 30. September beim Europarat hinterlegt, und das Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe wird am 1. Januar 2020 für die Republik Nordmazedonien in Kraft treten.

Die Republik Nordmazedonien wird daher vollständig aus Anlage II gestrichen.

5. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, dem Rat (Wirtschaft und Finanzen) vorzuschlagen, dass dieser im November 2019
 - die in der Anlage zum vorliegenden Vermerk enthaltenen aktualisierten Anlagen I und II der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019, in denen die oben dargelegten Entwicklungen Niederschlag finden, als A-Punkt der Tagesordnung annimmt,
 - der Veröffentlichung im Amtsblatt zustimmt.

Mit dem Tag der Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* erhalten die Anlagen I und II der Schlussfolgerungen des Rates vom 12. März 2019 zur überarbeiteten EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke¹³, geändert am 22. Mai 2019¹⁴, am 21. Juni 2019¹⁵ und am 17. Oktober 2019¹⁶, folgende Fassung:

EU-Liste nicht kooperativer Länder und Gebiete für Steuerzwecke

1. Amerikanisch-Samoa

Amerikanisch-Samoa wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, wendet die BEPS-Mindeststandards nicht an und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

2. Fidschi

Fidschi hat seine schädlichen Steuervergünstigungsregelungen noch nicht geändert oder abgeschafft.

Die von Fidschi eingegangene Verpflichtung, bis Ende 2019 die Kriterien 1.2, 1.3 und 3.1 einzuhalten, wird weiterhin überwacht.

¹³ ABl. C 114 vom 26.3.2019, S. 2.

¹⁴ ABl. C 176 vom 22.5.2019, S. 2.

¹⁵ ABl. C 210 vom 21.6.2019, S. 8.

¹⁶ ABl. C 351 vom 17.10.2019, S. 7.

3. Guam

Guam wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem es abhängig ist, wendet die BEPS-Mindeststandards nicht an und hat sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

4. Oman

Oman wendet keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, hat das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, und hat diese Fragen noch nicht gelöst.

5. Samoa

Samoa hat eine schädliche Steuervergünstigungsregelung und hat sich nicht verpflichtet, diese Frage anzugehen.

Ferner hat sich Samoa zwar verpflichtet, bis Ende 2018 das Kriterium 3.1 zu erfüllen, hat diese Frage aber noch nicht gelöst.

6. Trinidad und Tobago

Trinidad und Tobago ist in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage vom Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken das Rating „Non-Compliant“ zugewiesen worden.

Die von Trinidad und Tobago eingegangene Verpflichtung, bis Ende 2019 die Kriterien 1.1, 1.2, 1.3 und 2.1 einzuhalten, wird überwacht.

7. Amerikanische Jungferninseln

Die Amerikanischen Jungferninseln wenden keinen automatischen Austausch finanzieller Informationen an, haben das multilaterale OECD-Übereinkommen über die gegenseitige Amtshilfe in seiner geänderten Fassung weder unterzeichnet noch ratifiziert, auch nicht durch das Land, von dem sie abhängig sind, wenden die BEPS-Mindeststandards nicht an und haben sich nicht verpflichtet, auf diese Fragen einzugehen.

8. Vanuatu

Vanuatu begünstigt Offshore-Strukturen und Regelungen, die Gewinne ohne reale wirtschaftliche Substanz anziehen sollen, und hat diese Frage noch nicht gelöst.

Stand der Zusammenarbeit mit der EU in Bezug auf die zur Umsetzung der Grundsätze des verantwortungsvollen Handelns im Steuerbereich eingegangenen Verpflichtungen

1. Transparenz

1.1 Verpflichtung zur Umsetzung des automatischen Informationsaustauschs, entweder durch Unterzeichnung des multilateralen Übereinkommens zwischen den zuständigen Behörden oder durch bilaterale Abkommen

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 den automatischen Informationsaustausch umzusetzen:

Palau und Türkei.

1.2 Mitgliedschaft beim Globalen Forum für Transparenz und Informationsaustausch zu Steuerzwecken (im Folgenden „Globales Forum“) und zufriedenstellendes Rating in Bezug auf den Informationsaustausch auf Anfrage

Bei folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, bis Ende 2018 ein ausreichendes Rating aufzuweisen, steht eine ergänzende Überprüfung durch das Globale Forum noch aus:

Anguilla, Marschallinseln und Curaçao.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 Mitglieder beim Globalen Forum zu werden und/oder ein ausreichendes Rating aufzuweisen:

Jordanien, Palau, Türkei und Vietnam.

1.3 Unterzeichnung und Ratifizierung des multilateralen OECD-Übereinkommens über die gegenseitige Amtshilfe in Steuersachen oder Schaffung eines Netzes von Übereinkünften, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 das genannte multilaterale Übereinkommen zu unterzeichnen und zu ratifizieren oder ein Netz von Übereinkünften, das alle EU-Mitgliedstaaten erfasst, zu schaffen:

Armenien, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Cabo Verde, Eswatini, Jordanien, Malediven, Mongolei, Montenegro, Namibia, Palau, Thailand und Vietnam.

2. Steuergerechtigkeit

2.1 Vorhandensein schädlicher Steuerregelungen

Dem folgenden Land, das sich verpflichtet hat, seine schädlichen Steuerregelungen für Produktionstätigkeiten und ähnliche nicht hochmobile Tätigkeiten bis Ende 2018 zu ändern oder abzuschaffen, und das bei der Einleitung der betreffenden Reformen im Jahr 2018 konkrete Fortschritte vorzeigen konnte, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung seiner Rechtsvorschriften gegeben:

Marokko.

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, ihre schädlichen Steuerregelungen bis Ende 2018 zu ändern oder abzuschaffen, die aber durch wirkliche institutionelle oder verfassungsbezogene Probleme trotz Erzielung konkreter Fortschritte im Jahr 2018 dazu nicht in der Lage waren, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

Cook-Inseln und Malediven.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 die schädlichen Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

Antigua und Barbuda, Australien, Belize, Curaçao, Marokko, Namibia, St. Kitts und Nevis, St. Lucia und die Seychellen.

Das folgende Land hat sich verpflichtet, bis Ende 2020 eine schädliche Steuerregelungen zu ändern oder abzuschaffen:

Jordanien.

2.2 Vorhandensein von Steuerregelungen, die Offshore-Strukturen begünstigen, die Gewinne anziehen, die keine reale Wirtschaftstätigkeit abbilden

Den folgenden Ländern und Gebieten, die sich verpflichtet haben, die Bedenken in Bezug auf die wirtschaftliche Substanz im Bereich der kollektiven Geldanlagen auszuräumen, in einen positiven Dialog mit der Gruppe eingetreten sind und sich weiterhin kooperativ verhalten haben, wurde bis Ende 2019 Zeit für die Anpassung ihrer Rechtsvorschriften gegeben:

Bahamas, Bermuda, Britische Jungferninseln und Cayman-Inseln.

Das folgende Land hat sich verpflichtet, bis 2019 auf die Bedenken bezüglich der wirtschaftlichen Substanz einzugehen:

Barbados.

3. Maßnahmen zur Bekämpfung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (BEPS)

3.1 Mitgliedschaft beim „inkluisiven Rahmen“ betreffend BEPS oder Verpflichtung der Umsetzung der OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, bis Ende 2019 Mitglieder beim inklusiven Rahmen betreffend BEPS zu werden oder die OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung umzusetzen:

Jordanien und Montenegro.

Die folgenden Länder und Gebiete haben sich verpflichtet, Mitglieder beim inklusiven Rahmen betreffend BEPS zu werden oder die OECD-Mindeststandards zur BEPS-Bekämpfung umzusetzen, wenn und sobald eine solche Verpflichtung relevant wird:

Nauru, Niue und Palau.